

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr**  
**Abteilung Umwelt- und Energierecht**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**  
**RU4-KB-421/003**

**K U N D M A C H U N G**

Gemäß § 41 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung wird kundgemacht:

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2014 hat die Franz Göstl GmbH einen Feststellungsantrag eingebracht, das mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 6. Dezember 2012, 12-B-8560/60, gewerberechtlich genehmigte Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle zu Zl. vom 6.12.2012 ins AWG 2002 überzuleiten.

Gem. § 78 Abs. 23 AWG 2002 hatten die Betreiber von Anlagen, die zwar dem AWG 2002 unterliegen, aber nach anderen Rechtsgrundlagen genehmigt wurden, bis zum Ablauf des Jahres 2014 die Möglichkeit, einen Feststellungsantrag gem. § 6 Abs. 7 Z. 2 AWG 2002 über den Umfang der Abfallarten, Abfallmengen, Behandlungsverfahren und der Anlagenkapazität an die Abfallrechtsbehörde zu stellen.

Am Standort besteht unter anderem eine mit letztinstanzlichem Bescheid des Bundesministeriums für Wirtschaftliche Angelegenheiten vom 12. Jänner 1995, GZ 316.094/6-III/A/2a/94 genehmigte stationäre Brecher- und Siebanlage für Bauschutt (Baurestmassen), weiters eine Lagerhalle u. a. für Recycling-Baustoffe und Freilaagerflächen, ein Tank für Altöl und weitere Anlagen.

Insbesondere werden die Feststellung der Jahreskapazität der Baurestmassenrecyclinganlage, die Abgrenzung zu einer allenfalls verbleibenden gewerberechtlichen Betriebsanlage sowie eine augenscheinliche Überprüfung der Anlage Schwerpunkte des Verfahrens sein.

Im Rahmen des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 7 Z. 2 AWG 2002 wird für

**Mittwoch, den 2. Mai 2018, 9.00 Uhr**

eine mündliche Verhandlung in Verbindung mit einem Lokalaugenschein anberaumt.

Treffpunkt/Ort: Marktgemeinde Sallingberg, Hauptstraße 24, 3525 Sallingberg

Es wird darauf hingewiesen, dass die Projektunterlagen beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, während der jeweiligen Amtsstunden bis zum Tag vor dem Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf.

In dem Verfahren haben Parteistellung:

1. der Antragsteller,
2. die Eigentümer der Liegenschaften , auf denen die Anlage errichtet werden soll,
3. Nachbarn,
4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959,
6. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,
7. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27 und das Verkehrs-Arbeitsinspektorat gemäß Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion, BGBl. Nr. 650/1994,
8. die Umweltanwaltschaft mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof zu erheben,
9. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z 5 AWG 2002,
10. diejenigen, deren wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,
11. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden, und

12. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben.
13. Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind, in Verfahren betreffend IPPC-Behandlungsanlagen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 40 schriftliche Einwendungen erhoben haben; Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen und Rechtsmittel ergreifen,
14. Umweltorganisationen aus einem anderen Staat,
- a) sofern für die zu genehmigende Errichtung, den zu genehmigenden Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung der IPPC-Behandlungsanlage eine Benachrichtigung des anderen Staates gemäß § 40 Abs. 2 erfolgt ist,
  - b) sofern die zu genehmigende Errichtung, der zu genehmigende Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung der IPPC-Behandlungsanlage voraussichtlich Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates hat, für deren Schutz die Umweltorganisation eintritt,
  - c) sofern sich die Umweltorganisation im anderen Staat am Genehmigungsverfahren betreffend eine IPPC-Behandlungsanlage beteiligen könnte, wenn die IPPC-Behandlungsanlage im anderen Staat errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wird, und
  - d) soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 40 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen und Rechtsmittel ergreifen.

Die unter den Punkten 2. bis 4 und 6. genannten Parteien verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Abteilung Umwelt- und Energie recht des Amtes der NÖ Landesregierung als Abfallrechtsbehörde) oder während der Verhandlung Einwendungen erheben, wobei die Verletzung und die Art des subjektiven öffentlichen Interesses behauptet werden muss.

Lassen sich Beteiligte und ihre gesetzlichen Vertreter bei der Verhandlung vertreten, müssen die Vertreter eigenberechtigt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sein.

**Rechtsgrundlagen:**

§§ § 6 Abs. 7 Z. 2, § 78 Abs. 23 Abfallwirtschaftsgesetz – AWG 2002

§§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Für die Landeshauptfrau